

Mag. Barbara Prammer

BUNDESMINISTERIN FÜR
f r a u e n
ANGELEGENHEITEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GZ 801.510/0-VII/B/6/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 7. Mai 1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden (Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz)

In der Beilage wird die Stellungnahme zum Entwurf für ein Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



BM Mag^a Barbara Prammer

25 Beilagen

**Stellungnahme der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesetz geändert werden
(Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz)**

Grundsätzlich ist aus verbraucherpolitischer Sicht die Herstellung des Wettbewerbs zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu begrüßen. Dies setzt jedoch voraus, daß wesentliche konsumentenpolitische Belange im Zuge der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes strukturell berücksichtigt werden. Zu diesen Belangen zählen insb. ein hervorragendes flächendeckendes Leistungsangebot zu angemessenen, günstigen Preisen für alle VerbraucherInnen, faire allgemeine Geschäftsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Möglichkeit einer unkomplizierten Streitschlichtung im Konfliktfall. In diesem Sinne läßt der vorliegende Entwurf zwei Fragen offen.

1. Sicherheitsbescheinigung (§ 61 des Entwurfes):

Der vorliegende Entwurf geht im Rahmen der Regelung über die Sicherheitsbescheinigung (§ 61) nicht auf Fragen von zu erbringenden Qualitätsstandards ein, die in Anbetracht von im öffentlichen Interesse gelegener Leistungserbringung von höchster Priorität sind. In diesem Sinne sollte die Sicherheitsbescheinigung auch Kriterien mitumfassen, welche die Einhaltung der Qualitätsregelungen des Eisenbahnbeförderungsgesetzes bzw. der Richtlinie des Rates vom 5.4.1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sicherstellen.

Diese Aspekte sollten in diesem Sinne als zusätzliches Prüfkriterium im Rahmen der Ausstellung einer - nunmehr - erweiterten „Sicherheits- und Qualitätsbescheinigung“ herangezogen werden.

2. Streitschlichtungsstelle:

Im Telekommunikationsgesetz (TKG), das dem vorliegenden Entwurf als Vorbild zugrunde liegt, ist die Telekom-Control als Regulatorin auch in Fragen der Streitschlichtung mit KonsumentInnen zuständig gemacht worden. Da sich dieses System als unerlässlich erwiesen hat, um dem Erfordernis des vereinfachten Zugangs zum Recht für VerbraucherInnen Rechnung zu tragen, ist eine derartige Zuständigkeit auch für die Schienen-Control GmbH zu fordern. Man denke an die vielen Streitigkeiten aus einem Beförderungsvertrag wie Verlust oder Beschädigung von Transportgut oder die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Reiseverspätungen.